

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2000 einhellig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie

Gustav Klimt: Landhaus am Attersee (Sommerlandschaft)

Inv.Nr. 8983

an die Erben nach Jenny Steiner auszufolgen. Über die Erbfolge nach der Genannten wird ein Gutachten eines Sachverständigen für Internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind zwei Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Jenny Steiner ins Bundeseigentum übertragen wurden. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Jenny Steiner" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

In dem vom Rechtsvertreter Jenny Steiners unterfertigten "Verzeichnis über das Vermögen von Juden" vom 29.7.1938 sind u.a. die Gemälde "Haus mit Garten", Öl, Leinwand unter 11/114 von Klimt und "Familienbild", 150 x 160 cm von Schiele angeführt. Trotz abweichender Maße wird die Identität des Klimt-Gemäldes mit demjenigen der Österreichischen Galerie "Landhaus am Attersee" von der Provenienzforschung nicht bezweifelt.

Aus dem Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 10. Dezember 1938 und dem Schreiben der Vermögensverkehrsstelle Wien vom 26. Jänner 1939 sowie den Erledigungen des Finanzamtes Wien Innere Stadt-Ost vom 19. und 22. September 1939 an die Geheime Staatspolizei ist die Tatsache der Beschlagnahme des Vermögens Jenny Steiners inklusive Kunstbesitz und die Absicht, es zur Begleichung der Reichsfluchtsteuer zu verwenden, eindeutig zu entnehmen. (cf. hierzu die ausführliche Dokumentation der Israelitischen Kultusgemeinde)

Das Klimt-Gemälde kam in der 458. Kunstauktion des Wiener Dorotheums am 4. oder 5. März 1940 zur Versteigerung. Das vorliegende Dossier gibt keine Auskunft darüber, ob Frau Danzinger das Gemälde bei der Auktion im März 1940 oder zu einem späteren Zeitpunkt erworben hat. Rechtlich ist dies irrelevant.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechts-handlung im Sinne des zweiten Tatbestandes § 1 Rückgabegesetz dar (vgl. dazu die Ausführungen zum Fall Pollak). Die zweite Voraussetzung der zit. Gesetzesstelle, nämlich der rechtmäßige Eigentumserwerb des Bundes, erfolgte durch Schenkung des bereits als Leihgabe in der Österreichischen Galerie befindlichen Gemäldes auf den Todesfall seitens Frau Emma Danzinger. Über diese Schenkung auf den Todesfall wurde der Notariatsakt vom 5. Jänner 1978 errichtet. In Punkt 4 dieses Notariatsaktes ist festgehalten, dass die Schenkung unter der Auflage erfolgt, "dass das Bild seitens der Österreichischen Galerie nicht verkauft und nur in Wien ausgestellt werden darf". Eine Schenkung auf den Todesfall ist bei Einhaltung der in § 956 ABGB vorgesehenen Inhalts- und Formerfordernisse ein Vertrag, der Bund hat sich somit gegenüber der Geschenkgeberin und ihren Rechtsnachfolgern rechtsverbindlich zur Einhaltung der Auflage verpflichtet. Zwar verweist § 897 ABGB (Nebenbestimmungen bei Verträgen) nur hinsichtlich der Bedingungen, nicht aber auch hinsichtlich von Aufträgen (Auflagen) auf die für letztwillige Anordnungen geltenden Regelungen. Es ist somit nicht von der Anordnung des § 709 ABGB auszugehen, wonach der Auftrag als auflösende Bedingung anzusehen ist, der Nachlass somit bei Nichterfüllung des Auftrages verwirkt wird. Ungeachtet dessen besteht aber eine jedenfalls unter der Sanktion des Schadenersatzes stehende Verpflichtung des Bundes, die vereinbarte Auflage einzuhalten. Der Wortlaut des Punktes 4 des Notariatsaktes verbietet zwar nur einen Verkauf des Bildes, steht somit einer (unentgeltlichen) Rückgabe nicht im Wege, die Verpflichtung, das Bild nur

in Wien auszustellen. Die Intentionen des Rückgabegesetzes sind aber höher zu gewichten als diese seinerzeit vom Bund im Rahmen des Notariatsaktes übernommene Verpflichtung, deren Einhaltung somit vom Bund nicht empfohlen wird.

Der Beirat hat bereits mehrmals betont, dass es bei der Feststellung des Vorliegens der beiden in § 1 Z 2 des Rückgabegesetzes normierten Tatbestandsmerkmale allein nicht sein Bewenden haben kann, da ansonsten auch völlig unbedenkliche Erwerbungen des Bundes vom Tatbestand umfasst wären. Im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Z 2 Rückgabegesetz müssen vielmehr aus heutiger Sicht "Zweifel an der Unbedenklichkeit" des seinerzeitigen Erwerbes bestehen. Die Provenienz eines so prominenten Kunstwerkes und sein Schicksal während der Herrschaft des Nationalsozialismus (insbesondere die Tatsache der Entziehung) mussten bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Notariatsaktes bekannt sein, auch wenn dieser Eigentumserwerb nach der damaligen Rechtslage in keiner Weise anfechtbar war. "Zweifel an der Unbedenklichkeit" des Erwerbes waren aber – im Sinne der Erläuterungen zum Rückgabegesetz und aus heutiger Sicht - auch zum damaligen Zeitpunkt angebracht.

Es ist somit hinsichtlich des Gemäldes "Landhaus am Attersee" die Voraussetzung des zweiten Tatbestandes des Rückgabegesetzes als erfüllt anzusehen und es war somit die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Gemälde von Schiele "Familienbild" wurde offensichtlich im Auftrage des Finanzamtes Wien Innere Stadt-Ost von der Versteigerung im März 1940 zurückgezogen und am 3. April 1940 an den Landesleiter der Reichskammer der Bildenden Künste ausgefolgt. Anlässlich einer Ausstellung im Jahre 1948 wurde das Gemälde als Eigentum der Frau Steiner erkannt und deren Rechtsvertreter im Rahmen eines Rückstellungsvergleiches ausgefolgt.

"Die - nicht in einem förmlichen Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz - ergangene Ankündigung des Direktors der Österreichischen Galerie, sich gegen eine Ausfuhr auszusprechen, war ohne jeden Zweifel sachlich begründet. Der in der Folge nach längeren Verhandlungen zustande gekommene Kaufvertrag zu einem nach damaligen Verhältnissen durchaus angemessenen

Kaufpreis beruht – wie aus der Korrespondenz eindeutig ersichtlich ist – auf einer freien Willensbildung der Eigentümerin des Bildes, er war keineswegs Gegenleistung für die Erteilung einer - andere Kunstgegenstände betreffenden - Ausfuhrbewilligung. Bereits aus diesem Grund ist der Tatbestand des § 1 Z 1 Rückgabegesetz, der zudem ausdrücklich nur auf unentgeltlichen Erwerb des Bundes Anwendung finden kann, nicht erfüllt. Zwar war auch dieses Gemälde Gegenstand einer Entziehungshandlung und ist später rechtmäßig in Bundeseigentum übergegangen, dies aber auf Grund einer freien Willensentscheidung der ursprünglichen Eigentümerin, der die Verfügungsmacht über das Gemälde bereits wieder zugekommen war.

Die Rückgabe des Gemäldes von Schiele an die Rechtsnachfolger Jenny Steiners kann somit nicht empfohlen werden."

Wien, 10. Oktober 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum: (hat sich der Stimme hinsichtlich des Klimt-Gemäldes enthalten, stimmt aber zu hinsichtlich des Schiele-Gemäldes)

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien: (hat sich der Stimme hinsichtlich des Klimt-Gemäldes enthalten, stimmt aber zu hinsichtlich des Schiele-Gemäldes)

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: